

**Studienordnung  
für die staatliche Ausbildung zum  
psychologischen Psychotherapeuten  
im tiefenpsychologisch fundierten Behandlungsverfahren**

**1 ALLGEMEINES**

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes für Psychologische Psychotherapie (PsychThG) vom 16. Juni 1998 (BGBl I S. 1311) sowie Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten (PsychTh-AprV) vom 18. Dezember 1998 (BGBl I S. 3749) Gegenstand, Aufbau, Inhalt und Ziel der Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten am Institut für Psychoanalyse und Psychotherapie Magdeburg. Gegenstand der vertieften Ausbildung ist die tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie gemäß den Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Durchführung der Psychotherapie (Psychotherapie-Richtlinien) in der Fassung vom 23. Oktober 1998 sowie der Vereinbarung über die Anwendung von Psychotherapie in der vertragsärztlichen Versorgung (Psychotherapie-Vereinbarung) in der Fassung vom 7. Dezember 1998.

Aufbau und Inhalt der gesamten Ausbildung werden im curricularen Lehrplan geregelt.

**2 AUSBILDUNGSZEIT**

- 2.1** Die Ausbildung umfasst entsprechend § 5 Abs. 1 Satz 1 PsychThG in der berufsbegleitenden Teilzeitform mindestens 10 Semester einschließlich der Zeit zum vollständigen Ablegen der Abschlussprüfung (Staatsexamen).
- 2.2** Die Ausbildung beginnt mit der schriftlich bestätigten Zulassung und nach Unterzeichnung eines zwischen der Ausbildungsstätte und dem Ausbildungsteilnehmer zu schließenden Ausbildungsvertrages.

**3 ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN**

Zur Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten kann zugelassen werden, wer über die erforderliche Vorbildung und Eignung verfügt und die festgesetzte Gebühr entrichtet hat.

**3.1 Die erforderliche wissenschaftliche Vorbildung besitzen Bewerberinnen und Bewerber,**

- 3.1.1** die im Inland an einer Universität oder gleichwertigen Hochschule im Studiengang Psychologie mit einer Abschlussprüfung, die das Fach Klinische Psychologie einschließt, mit einer Prüfung abgeschlossen haben, die gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 des Hochschulrahmengesetzes der Feststellung dient, dass der Studierende das Ziel des Studiums erreicht hat
- 3.1.2** oder ein in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworbenes gleichwertigen Master im Studiengang Psychologie oder Diplom oder
- 3.1.3** ein in einem anderen Staat erfolgreich abgeschlossenes gleichwertiges Hochschulstudium der Psychologie nachweisen kann

**3.2 Persönliche Eignung**

Die Aufnahme der Ausbildung setzt die persönliche Eignung des Bewerbers voraus. Über die persönliche Eignung befindet der Weiterbildungsausschuss des IPM.

### 3.3 Ausschlusskriterien für die Aufnahme

Von der Aufnahme ausgeschlossen sind Bewerber mit schwerer psychischer oder körperlicher Krankheit und Bewerber, die sich in einer laufenden psychotherapeutischen Behandlung befinden.

### 3.4 Antrag

Der Antrag auf Aufnahme in die Ausbildung wird auf dem dafür vorgesehenen Formblatt an den Weiterbildungsausschuss des IPM gestellt. Dem Antrag sind beizufügen:

- ein Lebenslauf mit einem nach eigenem Ermessen ausführlichen Rückblick auf die bisherige Entwicklung unter Berücksichtigung der nach Auffassung des Bewerbers besonders prägenden Situationen und Stationen und einer detaillierten Darstellung des schulischen und beruflichen Werdeganges, einschließlich der bisherigen klinischen bzw. psychotherapeutischen Tätigkeit;
- beglaubigte Kopien der die bisherige Ausbildung belegenden Urkunden;
- 1 Passbild neueren Datums

### 3.5 Auswahlverfahren

Die Feststellung der persönlichen Eignung des Bewerbers erfolgt in Form von 2 (-3) Einzelgesprächen mit Lehranalytikern des IPM, die dem Bewerber vom Weiterbildungsausschuss genannt werden. Der Interviewer gibt seine Beurteilung dem Weiterbildungsausschuss schriftlich bekannt.

### 3.6 Aufnahmebeschluss

Die Entscheidung über die Aufnahme der Ausbildung wird vom Weiterbildungsausschuss getroffen. Die Entscheidung über den Antrag auf Aufnahme wird dem Bewerber schriftlich durch den Weiterbildungsausschuss mitgeteilt.

Ein Rechtsanspruch auf die Zulassung zur Ausbildung besteht nicht.

## 4 DAS AUSBILDUNGSVERHÄLTNIS

- 4.1 Nach schriftlicher Bestätigung der Aufnahme zur Ausbildung wird ein schriftlicher Ausbildungsvertrag zwischen dem Bewerber und dem IPM geschlossen. Der Ausbildungsvertrag regelt die Pflichten und Rechte beider Vertragsparteien.

## 5 INHALT, ZIEL UND GLIEDERUNG DER AUSBILDUNG

- 5.1 Die Ausbildung beruht auf einem Ausbildungsplan (Curricularer Lehrplan) gemäß PsychThG-AprV und vermittelt eingehende Grundkenntnisse in wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren sowie eine vertiefte Ausbildung in der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie. Die Ausbildung soll den Ausbildungsteilnehmern insbesondere die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln, die erforderlich sind, um:

- 5.1.1 in Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist, und
- 5.1.2 bei der Therapie psychischer Faktoren von körperlichen Erkrankungen unter Berücksichtigung der ärztlichen Befunde über den körperlichen Status und der sozialen Lage des Patienten anhand wissenschaftlicher, methodischer und ethischer Grundlagen der Psychotherapie eigenverantwortlich und selbständig handeln zu können.

- 5.2 Die Ausbildung ist in zwei Teile gegliedert und schließt mit dem Bestehen des Staatsexamens ab. Der erste Teil des Ausbildungsganges wird mit einer institutsinternen Zwischenprüfung abgeschlossen.

### 5.3 Zwischenprüfung

Sie kann frühestens nach 4 Semestern abgelegt werden. Hierzu können solche Studierende zugelassen werden, die folgende Nachweise erbracht haben:

- 5.3.1 Teilnahme an den Lehrveranstaltungen zur Vermittlung der Grundkenntnisse (200 Stunden), sowie mindestens 100 Stunden zur vertieften Ausbildung,
- 5.3.2 mindestens 10 Dokumentationen von diagnostischen Erstgesprächen,

- 5.3.3 kontinuierliche Teilnahme an der Selbsterfahrung (Lehrtherapie).
- 5.3.4 Die oder der Studierende erhält über den erfolgreichen Abschluss des ersten Teils der Ausbildung eine Bescheinigung, die zur Teilnahme am zweiten Teil berechtigt.

**5.4 Ausbildungsinhalte des zweiten Ausbildungsabschnitts nach der Zwischenprüfung sind:**

- 5.4.1 *400 Stunden vertiefte theoretische Ausbildung, wozu auch die Kasuistisch-Technischen Seminare (KTS) zählen (siehe 6.3.1 und 6.3.2)*
- 5.4.2 *Mindestens sechs Behandlungsfälle im Umfang von 600 Stunden unter Supervision (siehe 6.4.5)*
- 5.4.3 *Schriftliche Abschlussprüfung durch das Landesverwaltungsamt*
- 5.4.4 *Mündliche Abschlussprüfung Darstellung eines eigenen Behandlungsfalls mit theoretischer Konzeptualisierung*

- 5.5 Nach Abschluss der erfolgreichen Teilnahme an der gesamten Ausbildung kann ein Antrag auf Zulassung zur staatlichen Prüfung gemäß § 7 PsychTh-AprV gestellt werden. Mit der erfolgreich abgelegten Staatsprüfung kann ein Antrag auf Approbation als Psychologischer Psychotherapeut bei der zuständigen Behörde gestellt werden.

**6 UMFANG DES STUDIUMS**

- 6.1 Die Ausbildung ist aufgeteilt in
- die praktische Tätigkeit (§ 2 PsychTh-AprV),
  - die theoretische Ausbildung (§ 3 PsychTh-AprV),
  - die praktische Ausbildung mit Krankenbehandlungen unter Supervision (§ 4 PsychTh-AprV) sowie
  - die Selbsterfahrung (§ 5 PsychTh-AprV).
- Sie umfasst insgesamt mindestens 4200 Stunden, deren Aufteilung im curricularen Lehrplan geregelt ist.

**6.2 Praktische Tätigkeit (Psychiatrie, Versorgungseinrichtung, Praxis)**

Die praktische Tätigkeit umfasst mindestens 1.800 Stunden und wird in kooperierenden Einrichtungen nach § 2 PsychTh-AprV durchgeführt. Davon:

- 6.2.1 Mindestens 1200 Stunden an einer psychiatrisch-klinischen Einrichtung, die im Sinne des ärztlichen Weiterbildungsrechts zur Weiterbildung für Psychiatrie und Psychotherapie zugelassen ist oder die von der nach § 10 Abs. 4 PsychTh zuständigen Behörde als gleichwertige Einrichtung zugelassen wird, und
- 6.2.2 mindestens 600 Stunden an einer von einem Sozialversicherungsträger anerkannten Einrichtung der psychotherapeutischen oder psychosomatischen Versorgung, in der Praxis eines Arztes mit einer ärztlichen Weiterbildung in der Psychotherapie oder eines Psychologischen Psychotherapeuten zu erbringen.
- 6.2.3 Während der praktischen Tätigkeit in der psychiatrischen klinischen Einrichtung ist der Ausbildungsteilnehmer jeweils über einen längeren Zeitraum an der Diagnostik und der Behandlung von mindestens 30 Patienten zu beteiligen. Bei mindestens vier dieser Patienten müssen die Familie oder andere Sozialpartner des Patienten in das Behandlungskonzept einbezogen sein. Der Ausbildungsteilnehmer hat dabei Kenntnisse und Erfahrungen über die akute, abklingende und chronifizierte Symptomatik unterschiedlicher psychiatrischer und psychosomatischer Erkrankungen zu erwerben sowie die Patientenbehandlungen fallbezogen und unter Angabe von Umfang und Dauer zu dokumentieren.

Die Leitung des Instituts gibt die kooperierenden Einrichtungen sowie die Zahl der jeweils verfügbaren Praktikumsplätze bekannt. Für die Bewerbung und Zulassung als Praktikantin oder Praktikant sind die Ausbildungsteilnehmer verantwortlich.

**6.3 Theoretische Ausbildung**

Die theoretische Ausbildung findet am Magdeburger Psychoanalytischen Institut statt und umfasst mindestens 600 Stunden. In den entsprechenden Lehrveranstaltungen werden die Basiskenntnisse und – Kompetenzen für Psychotherapie (Grundkenntnisse: 200 Stunden) sowie vertiefte Kenntnisse und Fertigkeiten (Vertiefte Ausbildung: 400 Stunden) im tiefenpsychologisch begründeten Behandlungsverfahren vermittelt. Hierzu gehören:

**6.3.1** *152 Stunden in Form der Teilnahme an Kasuistisch Technischen Seminaren (KTS) des Instituts (entspricht etwa der Teilnahme an 40 KTSs des Instituts), wobei mindestens 1 Fallvorstellung pro Semester erfolgen sollte.*

*Auf Antrag kann auch die Teilnahme an den überregionalen kasuistischen Konferenzen der DPG oder der IPA anerkannt werden wie auch die dort erfolgten Fallvorstellungen.*

**6.3.2** *Sechs Referate, die in den Veranstaltungen des Instituts abzuhalten sind oder auf Antrag können auch Vorträge mit psychodynamischen oder psychosomatischen Themen auf wissenschaftlichen Kongressen oder Tagungen anerkannt werden.*

#### **6.4 Praktische Ausbildung**

Die praktische Ausbildung nach § 1 Abs. 3 Satz 1 PsychTh-AprV ist Teil der vertieften Ausbildung in einem wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren, hier dem tiefenpsychologisch fundierten Behandlungsverfahren, und dient dem Erwerb sowie der Vertiefung von Kenntnissen und praktischen Kompetenzen bei der Behandlung von Patienten mit Störungen mit Krankheitswert nach § 1 Abs. 3 Satz 1 des PsychThG. Sie umfasst mindestens 600 Behandlungsstunden unter Supervision mit mindestens sechs Patientenbehandlungen sowie mindestens 150 Supervisionsstunden, von denen mindestens 50 Stunden als Einzelsupervision durchzuführen sind.

**6.4.1** Die praktische Ausbildung mit mindestens 600 Behandlungsstunden findet an der poliklinischen Institutsambulanz des Magdeburger Psychoanalytischen Instituts oder in angeschlossenen Lehrpraxen statt. Die Ausbildungsteilnehmer werden in der Ambulanz fachlich beaufsichtigt und supervidiert. § 1, Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Weiterhin:

**150 Supervisionsstunden, von denen mindestens 50 Stunden als Einzelsupervision durchzuführen sind.**

**6.4.2** Die in § 4 Abs. 1 Satz 2 PsychTh-AprV genannten Supervisionsstunden sind bei mindestens drei Supervisoren abzuleisten und auf die Behandlungsstunden regelmäßig zu verteilen. Die Supervision erfolgt durch Supervisoren, die von der Ausbildungsstätte anerkannt sind.

**6.4.3** Die Voraussetzungen für die Anerkennung als Supervisor sind in § 4 Abs. 3 und 4 PsychTh-AprV geregelt.

**6.4.4** Bei einer Zuweisung von Behandlungsfällen ist zu gewährleisten, dass die Ausbildungsteilnehmer über das Spektrum von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist, eingehende Kenntnisse und Erfahrungen erwerben.

**6.4.5** Während der praktischen Ausbildung haben die Ausbildungsteilnehmer mindestens sechs anonymisierte schriftliche Falldarstellungen über eigenen Patientenbehandlungen, die unter Supervision stattgefunden haben, zu erstellen. Die Falldarstellungen haben die wissenschaftlichen Erkenntnisse zu berücksichtigen, die Diagnostik, Indikationsstellung und die Evaluation der Therapieergebnisse mit einschließen, ein ätiologisch orientiertes Krankheitsverständnis nachzuweisen sowie den Behandlungsverlauf und die Behandlungstechnik in Verbindung mit der Theorie darzustellen. Sie sind von der Leitung des Instituts zu beurteilen; die Leitung des Instituts kann eine Überarbeitung oder gegebenenfalls eine Neuankündigung einer unzureichenden Falldarstellung innerhalb einer festgesetzten Frist verlangen.

#### **6.5 Selbsterfahrung**

Die Selbsterfahrung umfasst mindestens 150 Stunden.

#### **6.6 Freie Stunden zur individuellen Schwerpunktsetzung (900 Stunden)**

*Die freien Stunden zur individuellen Schwerpunktsetzung können für zusätzliche Stunden in der theoretischen oder der praktischen Ausbildung oder auch in der Selbsterfahrung verwandt werden. Dieser Spielraum in der Gestaltung der Ausbildung ist erforderlich, weil in der Ausbildung die Bedürfnisse und Möglichkeiten der behandelten Patienten berücksichtigt werden müssen sowie auch die eventuell gegebene Notwendigkeit einer über die Mindeststundenzahl hinausgehenden Selbsterfahrung.*

## **7 LEHRVERANSTALTUNGSARTEN**

Die Lehrveranstaltungen finden in der Regel in Seminaren statt, deren Teilnehmerzahl 15 nicht überschreitet. Bei den Supervisionen im Rahmen der praktischen Ausbildung handelt es sich in der Regel um Einzelsitzungen, Supervisionen in einer Gruppe bis zu vier Teilnehmern sind ebenfalls möglich.

## **8 SELBSTERFAHRUNG**

### **8.1 Zweck**

Die Lehrtherapie vermittelt Selbsterfahrung in einem regressiven Beziehungsprozess. Sie ist Grundlage und ein zentraler Bestandteil der psychotherapeutischen Ausbildung. Gegenstand der Selbsterfahrung sind die Reflexion oder Modifikation persönlicher Voraussetzungen für das therapeutische Erleben und Handeln unter Einbeziehung biographischer Aspekte sowie bedeutsame Aspekte des Erlebens und Handelns im Zusammenhang mit einer therapeutischen Beziehung und mit der persönlichen Entwicklung im Ausbildungsverlauf.

### **8.2 Dauer und Kontinuität**

Die Lehrtherapie findet in der Regel kontinuierlich in mindestens 1 Einzelsitzung je 50 Minuten pro Woche statt und muss für die staatliche Anerkennung mindestens 150 Stunden umfassen.

### **8.3 Auswahl des Lehranalytikers**

Die Selbsterfahrung findet bei von der Ausbildungsstätte anerkannten Lehrtherapeuten statt. Diese müssen als Supervisoren nach § 4 Abs. 3, Satz 1 oder Abs. 4 PsychTh-AprV anerkannt sein. Der Ausbildungsteilnehmer kann sich aus diesem Personenkreis seinen Lehrtherapeuten auswählen. Zwischen dem Ausbildungsteilnehmer und dem Lehrtherapeuten bzw. Supervisor dürfen keine verwandtschaftlichen Beziehungen und keine wirtschaftlichen oder dienstlichen Abhängigkeiten bestehen. § 4 Abs. 3 Satz 2 PsychTh-AprV gilt entsprechend.

### **8.4 Unterbrechung der Lehrtherapie; Wechsel des Lehrtherapeuten**

Tritt in der Lehrtherapie eine Unterbrechung ein oder findet ein Wechsel des Lehrtherapeuten statt, so muss der Ausbildungsteilnehmer den Ausbildungsausschuss des IPM zeitnah davon in Kenntnis setzen.

## **9. UNTERBRECHUNG DER AUSBILDUNG/ ANRECHNUNG ANDERER AUSBILDUNGEN**

Die Unterbrechung der Ausbildung sowie die Anrechnung anderer Ausbildungen ist in § 6 PsychTh-AprV geregelt und ist auch Gegenstand des Ausbildungsvertrages.

## **10. AUSBILDUNGSNACHWEISE**

**10.1** Erbrachte Leistungen werden vom jeweiligen Dozenten oder Supervisor in einem Testatheft (Studienbuch) dokumentiert. Dieses dient der Eigen- und Fremdkontrolle und ist Voraussetzung für die Bescheinigung des erfolgreichen Abschlusses des ersten Teils des Studiengangs sowie die Bescheinigung gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 3 PsychTh-AprV für die Zulassung zur staatlichen Abschlussprüfung.

**10.2** Ein Studiennachweis enthält mindestens den Namen des bzw. der Studierenden, die Art und den Titel der besuchten Lehrveranstaltung, das Semester, in dem diese Veranstaltung stattgefunden hat, und den Namen des Veranstaltungsleiters bzw. der Veranstaltungsleiterin. Der Nachweis ist von dem bzw. der für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen zu unterschreiben und mit dem Datum der Unterzeichnung zu versehen. Voraussetzung für den Erwerb eines Nachweises ist die kontinuierliche Teilnahme an den geforderten Ausbildungsveranstaltungen.

## **11 INKRAFTTRETEN**

Diese Ausbildungsordnung tritt am 06.07.2013 der genehmigenden Mitgliederversammlung geänderten Fassung in Kraft.

